



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. November 2012 (09.11)
(OR. en)

15778/12

SOC 886

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Nr. Vordok.: 13278/12 SOC 700

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

1. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist am 24. September 2012 abgelaufen.
2. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union¹, insbesondere der Artikel 23 und 24, ernennt der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren.
3. Der Rat hat mit Beschluss vom 4. Oktober 2012² die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.

¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

² ABl. C 302 vom 6.10.2012, S. 1.

4. Weitere Kandidatenbenennungen für den neuen Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) liegen dem Ratssekretariat nun vor (siehe Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dokument 15415/12³).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der italienischen Mitglieder und stellvertretenen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.